



Ansprechpartner:

Norbert Schmieglitz
Pressewesen und Statistik
Dr.-Pfleger-Straße 15
92637 Weiden
Telefon 09 61 / 81-13 01
Fax 09 61 / 81-10 19
presse@weiden.de

Pressemitteilung der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 16.10.2017

Verkehrsberuhigter Bereich Böhmerwaldstraße

Nach einem Bericht im NT vom 14./15.10.17 „Nicht zu bremsen“ möchte die Verkehrsbehörde zur Versachlichung beitragen. Was ist im verkehrsberuhigten Bereich erlaubt oder verboten? Zunächst handelt es sich nicht um eine „Spielstraße“ im Sinne der Straßenverkehrsordnung. Eine solche wäre mit Zeichen 250 "Verbot für Fahrzeuge aller Art" und einem Zusatzschild (z.B. "ballspielendes Kind") zu beschildern und würde demnach jeglichen Fahrzeugverkehr ausschließen.

In der Böhmerwaldstraße wurde dagegen vor vielen Jahren ein „verkehrsberuhigter Bereich“ geschaffen, innerhalb dessen Fahrzeuge nur mit Schrittgeschwindigkeit geführt werden dürfen und Fußgängern sowie spielenden Kindern grundsätzlich die gesamte Fahrbahnfläche zur Verfügung steht. Oberstes Gebot ist dabei aber gleichzeitig die gegenseitige Rücksichtnahme. Auch wenn Fahrzeugführer Fußgänger und spielende Kinder nicht gefährden oder behindern dürfen, haben diese trotzdem keine „Vorfahrt“. Spielende Kinder sind auf ausgewiesenen Spielplätzen immer sicherer aufgehoben als auf der Fahrbahn. Dies gilt erst recht, wenn bekannt ist, dass sich Fahrzeugführer trotz einwandfreier Beschilderung leider nicht immer regelkonform verhalten.

Nach einer ersten orientierenden Geschwindigkeitsmessung ist nunmehr geplant, in der nächsten Zeit mit einem auch für geringe

Geschwindigkeiten geeigneten Messgerät „scharf“ zu kontrollieren und Verstöße zur Ahndung zu bringen.

Entgegen der im genannten Pressebericht vertretenen Auffassung gibt es keinen Haftungsanspruch gegenüber der Stadt, wenn sich Verkehrsteilnehmer nicht regelkonform verhalten. Auch ein stadteinwärts auf der Vohenstraußer Straße gefordertes Linksabbiegeverbot in die Böhmerwaldstraße wurde bereits wiederholt im zuständigen Ausschuss beraten, aber wegen des Verlagerungseffektes in andere Straßen nicht realisiert.

Sollten wider Erwarten auch empfindliche Bußgelder und zu erwartende Fahrverbote keine Besserung der Situation ergeben, kann über weitere bauliche Maßnahmen wie z.B. Pflanztröge oder andere Hindernisse entschieden werden.